

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2023)

zum Thema:

Umgang der Berliner Polizei mit psychisch Erkrankten

und **Antwort** vom 09. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2023)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 628
vom 23. Mai 2023
über Umgang der Berliner Polizei mit psychisch Erkrankten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern ist der besondere Umgang mit psychisch erkrankten oder beeinträchtigten Personen sowie das Erkennen solcher Beeinträchtigungen Teil der polizeilichen Aus- und Weiterbildung, inwiefern finden Fortbildung regelmäßig und verpflichtend statt und wie wird sichergestellt, dass Polizeikräfte fachlich auf dem neuesten Stand gehalten werden? (Bitte nach Jahren, Rang/ Abteilungen und Geschlecht aufschlüsseln)

Zu 1.:

Der Umgang mit Menschen, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen, ist wesentlicher Bestandteil des Verhaltenstrainings in der Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte der Polizei Berlin. So ist die Teilnahme an entsprechenden Verhaltenstrainings in der Ausbildung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin verpflichtend. Darüber hinaus bietet die Polizeiakademie der Polizei Berlin im Rahmen ihres Fortbildungsangebots auch für bereits ausgebildete Dienstkräfte eine Fortbildung zum Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten an. Sowohl Aus- als auch Fortbildung umfassen dabei die Wissensvermittlung im Hinblick auf psychische Erkrankungen, Handlungsmöglichkeiten in Form von Gesprächs-, Empathie- und Einsatzübungen sowie den Austausch mit Betroffenen. Psychosoziale Fachkräfte in der Polizei Berlin unterstützen die Aus- und Fortbildung, wobei die vermittelten Inhalte kontinuierlich weiterentwickelt und fortwährend an die aktuellen Gegebenheiten sowie psychologischen Erkenntnisse angepasst werden. Eine verlässliche Diagnose psychischer Erkrankungen oder Beeinträchtigungen setzt regelmäßig medizinische Fachkenntnis voraus und kann daher nur durch psychologisches bzw. ärztliches Fachpersonal erfolgen. Eine statistische

Erhebung zu den Teilnehmenden der Aus- und Fortbildungen im Sinne der Fragestellung erfolgt seitens der Polizei Berlin nicht.

2. Welche Arten von psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen werden in der Aus- und Weiterbildung der Polizei besonders erfasst (etwa aufgrund von erhöhter Gewaltbereitschaft) und welche Umgangsstrategien und -maßnahmen sind vorgesehen, etwa um überschießende Gewalt zu verhindern?

Zu 2.:

Die Aus- und Fortbildung in der Polizei Berlin umfasst insbesondere Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit Psychosen und Angstzuständen. Im Rahmen der Fortbildung werden die Dienstkräfte zusätzlich auf den Umgang mit Menschen mit einer potenziellen Persönlichkeitsstörung vorbereitet. Im Mittelpunkt steht dabei die konflikt- und gefährdungsarme Interaktion mit einem Menschen in einer persönlichen Ausnahmesituation als Bestandteil polizeilichen Handelns. Daher erfolgen regelmäßig Übungen zur Perspektivübernahme, um das gegenseitige Verstehen zu ermöglichen. Bei bereits im Vorfeld von polizeilichen Maßnahmen bekannten Verhaltensauffälligkeiten einer Person – zum Beispiel durch eine diagnostizierte psychische Erkrankung – werden beratend regelmäßig externe Experten hinzugezogen.

3. Inwiefern stehen bereits auffällig oder straffällig gewordene psychisch Erkrankte oder Beeinträchtigte unter besonderer Beobachtung durch die Strafverfolgungsbehörden?

Zu 3.:

Eine psychische Erkrankung oder Beeinträchtigung, auch bereits straffällig gewordener Personen, stellt für sich allein noch kein Kriterium für weiterführende polizeiliche Maßnahmen dar. Für konkrete polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr müssen im Einzelfall stets die jeweils rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Unabhängig davon kann die Polizei Berlin im „Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung“ einen personengebundenen Hinweis vergeben, wenn aufgrund eines ärztlichen Gutachtens feststeht, dass eine Person an einer psychischen Erkrankung leidet und daraus Gefahren für sie selbst oder andere resultieren können.

Voraussetzung für weiterführende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden – Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft – ist nicht die vorangegangene Verhaltensauffälligkeit oder Straffälligkeit psychisch erkrankter Personen, sondern ein gegen sie geführtes aktuelles Ermittlungsverfahren wegen eines konkret zu klärenden Verdachts einer Straftat und das Vorliegen der spezifischen Eingriffsvoraussetzungen. Besteht dabei etwa die Prognose, dass Beschuldigte psychisch erkrankt sind, ist die Strafverfolgungsbehörde gehalten aufzuklären, ob Beschuldigte im krankheitsbedingten Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 Strafgesetzbuch) oder im Zustand verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 Strafgesetzbuch) gehandelt haben. Hierzu können freiheitsbeschränkende gerichtliche Anordnungen von den Strafverfolgungsbehörden erwirkt werden – etwa die einstweilige Unterbringung

Beschuldigter in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Schutz der Allgemeinheit (§ 126a StPO) oder zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens (§ 81 StPO).

Die Kontrolle der Einhaltung gerichtlich verhängter konkret-individueller Einzelweisungen im Rahmen einer Bewährung oder der Führungsaufsicht – wie etwa Meldepflichten, Aufenthalts-, Kontaktbeschränkungen oder der Vorstellung in einer forensischen Ambulanz – erfolgt durch die Gerichte bzw. die Führungsaufsichtsstelle und die Sozialen Dienste der Justiz. Dies gilt indessen allgemein und nicht beschränkt auf den in der Anfrage genannten Personenkreis.

4. Inwiefern sind nach Kenntnis des Senats Personen mit psychischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen anfälliger für die Begehung von Nachahmungstaten und welche Arten von Erkrankungen betrifft dies?

Zu 4.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Menschen mit einer psychischen Erkrankung anfälliger für die Begehung von Nachahmungstaten sind.

5. Welche Präventionsmaßnahmen werden ergriffen, um Gewalt- und Straftaten von psychisch Erkrankten oder Beeinträchtigten zu verhindern?

Zu 5.:

Nur wenige Menschen mit einer psychischen Erkrankung gehören zu der Risikogruppe, die ein erhöhtes Gewalt- bzw. Straftatpotenzial aufweist. Dieses Risiko wird zudem von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie etwa dem genauen Krankheitsbild, dem individuellen Verlauf und der Inanspruchnahme von psychosozialen und psychiatrischen Beratungs-, Begleitungs- und Behandlungsangeboten. Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung bietet das Land Berlin ein differenziertes psychosoziales und psychiatrisches Versorgungssystem – inklusive der Suchthilfe. Ein simpler Kausalzusammenhang zwischen psychischer Erkrankung und Gewalt- bzw. Straftaten besteht nicht. Insofern ist das Ergreifen von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt- und Straftaten speziell für psychisch Erkrankte nicht erforderlich.

6. Wie groß ist seit 2016 der Anteil der psychisch Erkrankten oder Beeinträchtigten unter den im Rahmen von Polizeieinsätzen ernsthaft Verletzten oder Getöteten?
7. In wie vielen Fällen von Körperverletzungen/Widerständen/Tätlichen Angriffen zu Lasten von Polizeivollzugsbeamt*innen kam es in den Jahren 2016-2022 zur anschließenden Zuführung an den psychiatrischen Dienst eines Krankenhauses (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie die unterschiedlichen örtlichen Direktionen 1-5)?
8. Inwiefern ließ sich seit 2020 ein Anstieg des Anteils von Personen mit psychischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen bei Straftaten wie Angriffe auf Polizeikräfte beobachten und inwiefern lässt sich ein Zusammenhang zu den Restriktionen im Zuge der Corona-Pandemie erkennen?

Zu 6. – 8.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

9. Inwiefern sieht der Senat Verbesserungsbedarf bei der Schulung der Polizeikräfte und bei den Umgangsstrategien im Zusammenhang mit psychisch erkrankten oder beeinträchtigten Personen sowie bei den Präventionsmaßnahmen?

Zu 9.:

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, werden die in der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin vermittelten Inhalte kontinuierlich weiterentwickelt. Im Hinblick auf einen etwaigen Verbesserungsbedarf bei den Präventionsmaßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Berlin, den 9. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport